

Institution	Stellungnahme der Behörden & sonstiger Träger öffentlicher Belange	Inhaltlicher Bezug Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro
Handwerkskammer Halle (Saale)	Auf S.22 des Entwurfs (Kapitel 3.4.1.1.) sind Großverbraucher erwähnt. Die Identifizierung der Großverbraucher ist ein richtiger Ansatz, aber nicht nur unter dem Gesichtspunkt des „großen Einfluss(es) auf die Gesamtenergiebilanz“. Gewerbliche Unternehmen nutzen z.B. Gas nicht nur für Wärmeerzeugung, sondern auch für Produktionsprozesse, so daß der Ersatz durch Fernwärme nicht möglich sein könnte. Das kann auch für kleinere handwerkliche Unternehmen (z.B. Bäckereien) zutreffen, die bei Wegfall der Gasversorgung ggf. den Standort aufgeben müßten. Hier ist unbedingt das Gespräch mit den handwerklichen Gewerbetreibenden zu führen, um solche Probleme zu identifizieren und zu lösen.	Punkt 1 - Verweis auf Kap. 3.4.1.1 der Wärmeplanung: Hinweis: Gas wird in Unternehmen nicht nur zur Wärmeerzeugung, sondern auch für Produktionsprozesse genutzt - Schlussfolgerung: Gasnutzung soll im Individualfall des Unternehmens geprüft werden	Hinweis in Kapitel 3.4.1.1 eingefügt: "Zu beachten ist, dass insbesondere bei gewerblichen Großverbrauchern Brennstoffe nicht nur zum Heizen, sondern ebenso für Produktions- und sonstige Prozesse eingesetzt wird. Hier ist individuell zu prüfen, inwiefern alternative Energieträger eingesetzt werden können. "
Handwerkskammer Halle (Saale)	Unter 3.4. sind die Wärmebedarf auch von Nichtwohngebäuden (S.24f.) angeführt, aber wiederum nur unter dem Gesichtspunkt der Wärmeerzeugung. Unter Punkt 3.5. wird auf S.27 ausdrücklich von „niedrig temperierte(r) Wärme“ gesprochen, auch hier fehlt der Gedanke der Nutzung von Energie für Produktionsprozesse	Punkt 2 - weitere Verweise darauf, dass Gas nur im Zusammenhang der Wärmeerzeugung und nicht im Zusammenhang des Produktionsprozess genannt wird	Hinweis in Kapitel 3.4.2 eingefügt: "Dies liegt insbesondere daran, dass Energie in Nicht-Wohngebäuden neben der Wärmebereitstellung häufig für Produktionsprozesse eingesetzt wird, wodurch der gesamte Energiebedarf deutlich über dem berechneten Wärmebedarf liegen dürfte."
Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Ost	Die Stadt Zörbig ist gegliedert in 11 Ortschaften und 17 Ortsteile. Die kommunale Wärmeplanung formuliert grundsätzliche Zielstellungen der Stadt. Es wurden Schwerpunkte definiert sowie ein zukünftiger Handlungsrahmen zur Entwicklung dargestellt. Besondere Chancen ergeben sich aus der Nutzung von Abwärme (sowohl industriell als auch aus dem Abwasser der Kläranlage), Solarthermie und Biogas. Zudem spielt die dezentrale Versorgung eine entscheidende Rolle in der zukünftigen Wärmeversorgung. Um die Umsetzung des Wärmeplans sicherzustellen, wurde je Versorgungsgebiet eine Maßnahmenübersicht erstellt. Durch die LSBB werden folgende Hinweise gegeben: Innerhalb des Stadtgebiets befinden sich die Bundesstraße B 183 und die Landesstraßen L 140, L 141, L 143 und L 144 sowie die im Bau und Planfestgestellt B 6n (PA 17) und die in Planung befindliche B 6n (PA 18). Die Trägerschaft der Straßenbaulast ergibt sich aus dem § 5 FStrG für die Bundesstraßen bzw. aus dem § 42 StrG LSA für die Landesstraßen. Rückschlüsse auf maßgebliche Veränderungen, die die Belange der Landesstraßenbaubehörde betreffen, lassen sich aus der derzeitigen Maßnahmenübersicht noch nicht ziehen. Daher wird allgemein darauf hingewiesen, dass die LSBB RB Ost entsprechend § 4 FStrG und § 10 StrG LSA dafür einzustehen hat, dass ihre Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen.	Punkt 1 - KWP Maßnahmen geben derzeit keine Rückschlüsse auf Veränderungen, welche relevant sind für TÖB	Es wurden keine Feslegungen getroffen, welche der Stellungnahme entgegen stehen

Institution	Stellungnahme der Behörden & sonstiger Träger öffentlicher Belange	Inhaltlicher Bezug Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro
Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Ost	An dieser Stelle wird auch auf die in § 9 FStrG und § 24 StrG LSA verankerte Anbau- und Beschränkungszone hingewiesen. Weiterhin ist zu beachten, dass alle baulichen Vorhaben im Straßenraum der Bundes- und Landesstraßen der Genehmigung der LSBB Sachsen-Anhalt bedürfen. Es ist im Rahmen dieser Planungen darauf zu achten, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Schutz der Straße und des Straßenverkehrs ist	zu Punkt 1 - auch bei weiteren Maßnahmen bzgl. Umsetzung müssen die baulichen Vorhaben des TÖB beachtet werden + die Gewährleistung des Straßenverkehrs	Es ergeben sich keine Änderungen, da der Hinweis die Umsetzung betrifft.
Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Ost	Im Vorhabengebiet befinden sich zahlreiche Kompensationsmaßnahmen der LSBB RB Ost, die teilweise auch weit entfernt von Bundes- und Landesstraßen liegen. Die Zuständigkeit für den langfristigen Erfolg von Kompensationsmaßnahmen liegt bei der LSBB. Sie ist für die Erhaltung der Maßnahmen so lange nachweispflichtig, wie das zugehörige Straßenbauvorhaben existiert. Kompensationsmaßnahmen dürfen nicht geändert oder beschädigt werden. Jede Änderung von Kompensationsmaßnahmen muss seitens des Vorhabenträgers deshalb vorab mit der LSBB und der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Weiterhin ist die LSBB zuständig für Straßenbaumreihen bzw. -alleen an Bundes- und Landesstraßen. Alleen und Baumreihen sind gemäß § 21 NatSchG LSA gesetzlich geschützt. Ihre Beseitigung sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderungen führen können, sind verboten. Auch hier muss jede Änderung vorab mit der LSBB und der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Aus Sicht der LSBB RB Ost ist es damit erforderlich, regelmäßig in Vorhaben bzgl. Planung einbezogen zu werden. Die im Rahmen des Konzeptes definierten Handlungsfelder und Maßnahmen werden als Zielvorstellung zur Kenntnis genommen.	Punkt 2 - Maßnahmen müssen mit den Kompensationsmaßnahmen des TÖB + weiteren TÖB abgestimmt werden - TÖB möchte in allen Planungen miteinbezogen werden	Es ergeben sich keine Änderungen, da der Hinweis die Umsetzung betrifft.
GASCADE Gastransport GmbH	Leider müssen wir Ihnen mitteilen, dass wir als Gasfernleitungsbetreiber derzeit keinen Beitrag zu Ihrer Wärmeplanung leisten können. Unsere aktuellen Kapazitäten und Ressourcen erlauben es uns momentan nicht, Sie in diesem Bereich zu unterstützen. Wir möchten jedoch betonen, dass wir intensiv an zukunftsweisenden Lösungen arbeiten, insbesondere im Bereich Wasserstoff. Es ist unser Ziel, in naher Zukunft innovative und nachhaltige Energielösungen anzubieten, die möglicherweise auch Ihre Anforderungen im Bereich der Wärmeplanung erfüllen können.	Keine Kapazitäten und Ressourcen für eine Stellungnahme; Hinweis auf Arbeit an Wasserstoff, die ggf. Auswirkungen auf KWP hätte	Es ergeben sich keine Änderungen, da der Hinweis die Umsetzung betrifft.
MITNETZ - Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH	vielen Dank für die Möglichkeit uns in den Wärmeplan einbringen zu können. Ein weiterer wichtiger Schritt in die Richtung der Energiewende. In dem angehängten Dokument habe ich mit der Kommentarfunktion an einigen Stellen u.a. Anmerkungen, Korrekturen oder Streichungen vorgenommen und bitte diese fachlichen bzw. sachlichen Anmerkungen einzuarbeiten. Des Weiteren sind bei den verfügbaren Plänen die Bezeichnung „5.2. H2 Eignung“ in „5.2. Dezentrale Versorgung“ umzubenennen	TÖB hat die KWP zurückgesendet mit einigen Kommentaren: "Anmerkungen, Korrekturen oder Streichungen vorgenommen"	Anmerkungen und Anpassungen wurden in den Bericht mit aufgenommen.

Institution	Stellungnahme der Behörden & sonstiger Träger öffentlicher Belange	Inhaltlicher Bezug Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro
50Hertz Transmission GmbH	<p>Im angefragten Bereich befindet sich unsere</p> <ul style="list-style-type: none"> • 380-kV-Leitung Jessen/Nord - Lauchstädt - Marke 499/500/504 von MastNr. 17M - 52M. <p>Der Geltungsbereich der interkommunalen Wärmeplanung befindet sich zudem im Präferenzraum unserer geplanten Gleichstromkabelverbindung</p> <ul style="list-style-type: none"> • OstWestLink (DC40 und DC40+). <p><u>Allgemein gilt:</u></p> <p>Es ist ein Freileitungsschutzstreifen von ca. 35 m beidseitig der Trassenachse zu beachten, in welchem ein beschränktes Bau- und Einwirkungsverbot mit Nutzungs- und Höhenbeschränkungen für Dritte besteht. An den Freileitungsschutzstreifen grenzt darüber hinaus beidseitig eine Zone mit einer Breite von ca. 15 m an, in welcher eine Einwirkung auf den Freileitungsschutzstreifen durch Bau- und Pflanzmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann. Diese Zone und der Freileitungsschutzstreifen definieren zusammen den Freileitungsbereich, für den alle geplanten Maßnahmen sowie die Bautechnologie zwingend mit 50Hertz abzustimmen sind. Zur nachrichtlichen Übernahme unserer o. g. Anlagen in die Planunterlagen können digitale Daten unter geodatenbereitstellung@50hertz.com abgefordert werden. Bitte geben Sie dazu unsere Registriernummer (2025-004183-01-OGZ), das gewünschte Dateiformat (GPKG, SHP, DXF, KML oder PDF) und das Koordinatenreferenzsystem an.</p>	<p>Punkt 1 - Hinweis auf zwei Leitungen innerhalb des Planungsgebietes; weitere Hinweise beziehen sich v.a. auf die Maßnahmen während der Umsetzung</p>	<p>Es ergeben sich keine Änderungen, da der Hinweis die Umsetzung betrifft.</p>
50Hertz Transmission GmbH	<p>Für den Freileitungsschutzstreifen ist in den Grundbüchern eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Leitungsrecht in Abt. II, Lasten und Beschränkungen) eingetragen. Nach dem Inhalt dieser Dienstbarkeit dürfen u. a. keine baulichen oder sonstigen Anlagen im Freileitungsschutzstreifen errichtet werden, die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Hochspannungsfreileitung beeinträchtigen oder gefährden. Außerdem sind je nach Nutzungsart besondere Auflagen einzuhalten. Die Maststandorte sind im Umkreis von 35 m um den Mastmittelpunkt von Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Die Zugänglichkeit zu den Maststandorten muss jederzeit gewährleistet sein. Sollte das zwingende Erfordernis der Bebauung/Bepflanzung des Freileitungsschutzstreifens bestehen ist dies nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass der Leitungsbetrieb nicht eingeschränkt und keine Gefahren durch die Leitung für Anlagen Dritter und Personen ausgehen. Alle Arbeiten, Bauvorhaben und Pflanzmaßnahmen, die im Freileitungsbereich der o. g. Hochspannungsfreileitungen geplant oder durchgeführt werden sollen, sind unter Angabe der o. g. Registriernummer zur gesonderten Prüfung und Stellungnahme bei 50Hertz einzureichen</p>	<p>zu Punkt 1 - weitere Maßnahmen die bei den Baumaßnahmen zur Umsetzung zu beachten sind, es geht v.a. um die Bepflanzung</p>	<p>Es ergeben sich keine Änderungen, da der Hinweis die Umsetzung betrifft.</p>

Institution	Stellungnahme der Behörden & sonstiger Träger öffentlicher Belange	Inhaltlicher Bezug Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro
50Hertz Transmission GmbH	<p>Stellungnahme II vom 25.08.2025: Zu Fernwärme und sonstigen Trassen Wir bitten um Beachtung nachfolgender Auflagen und Hinweise im Zuge der Trassenfindung für die Wärmeplanung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kreuzungen sind möglichst rechtwinklig mit einem Mindestabstand von 35 m zu Mastmittelpunkten der Freileitung zu planen • Parallelführungen sind so zu planen, dass sich die Schutzstreifen/Schutzbereiche nicht überschneiden • Beachtung der Technischen Empfehlung Nr. 7 der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen und der DIN EN 50443, der Einsatz eines kathodischen Korrosionsschutzes ist gesondert zu beantragen 	Punkt 3 - Hinweise zur Trassenfindung bei der Fernwärme	Es ergeben sich keine Änderungen, da der Hinweis die Umsetzung betrifft.
50Hertz Transmission GmbH	<p>Zur Photovoltaik Für die Errichtung einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) innerhalb unseres Freileitungsschutzstreifens gilt Folgendes: Für alle baulichen Änderungen innerhalb des Freileitungsschutzstreifens (z. B. Solarpaneele, Umzäunungen, Wege) ist ggf. ein Kreuzungs- und Abstandsnachweis zur Bestätigung der Einhaltung des Mindestabstandes entsprechend DIN EN 50341-1 und DIN VDE 0105 erforderlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der Trassenachse ist eine Fahrspur von mind. 15 m Breite und 35 m im Umkreis der Mastmittelpunkte für Instandhaltungsmaßnahmen und Reparaturzwecke an der Freileitung von Bebauung freizuhalten. • Zur Vermeidung ohmscher Beeinflussungen durch die Hochspannungsfreileitung ist auch bei der Verlegung von Kabeln ein Abstand von 35 m zum Mittelpunkt der Masten bzw. deren Erdungsanlagen einzuhalten. Ein geringerer Abstand ist nur möglich, wenn Kabel im Annäherungsbereich von 35 m in einem HDPE-Schutzrohr mit einer Mindestwanddicke von 5 mm geführt werden. • Hohe punktförmige Objekte (z. B. Kamera- und Beleuchtungsmaste) und feuergefährdete Einrichtungen (z. B. Batteriespeicher) sind außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen. Um die Interessen beider Parteien unter dem Betriebsführungsaspekt für die technischen Anlagen in Ausgleich zu bringen ist eine Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und der 50Hertz abzuschließen und den Bauantragsunterlagen in Kopie beizufügen. Diese Vereinbarung regelt insbesondere organisatorische, technische und rechtliche Aspekte der Betriebsführung. Ein Vertragsentwurf kann nach Vorliegen der Entwurfsplanung von 50Hertz erstellt werden. <p>In Bezug auf die Erzeugung von Solarenergie/-thermie auf Dachflächen sind zur Gewährleistung des elektrischen Mindestabstandes zu unseren Leiterseilen max. Höhen für Gebäude inkl. Aufbauten einzuhalten, die im Einzelfall zu prüfen sind.</p>	Punkt 4 - Hinweise bei dem Bau von PV-Anlagen, Berücksichtigung der TÖB Infrastruktur	Anforderung der Geo-Daten der Trassenverläufe für die Einbeziehung in die Karten

Institution	Stellungnahme der Behörden & sonstiger Träger öffentlicher Belange	Inhaltlicher Bezug Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro
50Hertz Transmission GmbH	<p>Zum OstWestLink (DC40 und DC40+)</p> <p>Die 50Hertz Transmission GmbH (im Folgenden 50Hertz) plant im Zuge der Energiewende zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung der Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen i. S. d. § 1 Abs. 2 S. 1 EnWG als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) die teilweise Umsetzung der folgenden Höchstspannungsgleichstromverbindung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahme DC40 – OstWestLink (Suchrauch Nüttermoor – Streumen) • Maßnahme DC40+ – OstWestLink (Surchraum Dörpen/West – Klostermansfeld) <p>Die Maßnahmen sind Teil des 2. Entwurf des Netzzwickelungsplans 2023-2037/2045 und wurden am 01.03.2024 durch die BNetzA bestätigt. Damit ist nach Konsultation und eingehender Prüfung seitens der Behörde der energiewirtschaftliche Bedarf festgestellt. Die Maßnahmen werden im nächsten Schritt in das Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) aufgenommen. Die Feststellungen im BBPIG sind für die ÜNB sowie für die Planfeststellung und die Plangenehmigung nach den §§ 43 bis 43d und §§ 18 bis 24 NABEG verbindlich, § 12e Abs. 4 EnWG.</p> <p>Zurzeit ermittelt 50Hertz innerhalb des Untersuchungsraums zwischen den o.g. Netzverknüpfungspunkten einen ersten groben Trassenkorridor und wird anschließend den Beginn des Genehmigungsverfahren beantragen.</p>	<p>Punkt 5 - Erläuterung der von der BNetz bestätigten Leitung des TÖB - deren Vorhaben kollidiert nicht mit der KWP, sie möchten aber am weiterhin Verfahren beteiligt bleiben, ggf. wegen Planungsänderungen</p>	<p>Es ergeben sich keine Änderungen, da der Hinweis die Umsetzung betrifft.</p>
50Hertz Transmission GmbH	<p>Nach aktuellem Planungsstand ist Ihr Vorhaben nicht von unserer Planung betroffen. Dennoch ist es möglich – aufgrund von Planungsänderungen – dass eine Betroffenheit nachträglich erzielt werden kann. Wir bitten Sie daher uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Punkt 5 - Erläuterung der von der BNetz bestätigten Leitung des TÖB - deren Vorhaben kollidiert nicht mit der KWP, sie möchten aber am weiterhin Verfahren beteiligt bleiben, ggf. wegen Planungsänderungen</p>	<p>Es ergeben sich keine Änderungen, da der Hinweis die Umsetzung betrifft.</p>
50Hertz Transmission GmbH	<p>Stellungnahme II vom 25.08.2025:</p> <p>Hinweis zur Digitalisierung Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-) Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodatenaustauschformat (vorzugsweise als KML-Datei oder im SHP-Format inkl. PRJ-Datei).</p>	<p>Punkt 6 - Bitte um Geodaten in Shape Format oder ähnliches für die weitere Beteiligung</p>	<p>Geodaten werden an Gemeinde übergeben</p>
50Hertz Transmission GmbH	<p>Hinweis zum Netzentwicklungsplan Zu Ihrer Information teilen wir mit, dass sich Ihre Planung im Bereich der geplanten Vorhaben M631a und M635a gemäß Netzentwicklungsplan befindet. Dieses ist jedoch nicht entscheidungsrelevant. Weitere Informationen siehe: https://www.netzentwicklungsplan.de/sites/default/files/2024-04/NEP_2037_2045_V2023_Anhang_2E_Aktualisierung_April_2024.pdf. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich sowie ggf. externe Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	<p>Punkt 7 - KWP ist im Bereich der derzeitigen Planungen "M631a und M635a", bedingt sich aber wohl nicht</p>	<p>Es wurden keine Feslegungen getroffen, welche der Stellungnahme entgegen stehen</p>

Institution	Stellungnahme der Behörden & sonstiger Träger öffentlicher Belange	Inhaltlicher Bezug Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Referat 226	<p>ihre Anfrage bezieht sich zwar auf BauGB bzw. auf BlmSchG; in der Sache ist Ihr Anliegen jedoch in 2 Teilgebiete zu unterscheiden:</p> <p>Zum einen erhalten Sie ggf. von der für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze zuständigen Stelle bei uns im Hause (verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de) eine Stellungnahme.</p> <p>Zum anderen gibt die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme nach BauGB oder nach BlmSchG ab, da ihr Aufgabenbereich durch die Planung nicht berührt werden kann. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG braucht die ersuchte Behörde Hilfe nicht zu leisten, wenn sie die Hilfe nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte.</p>	Punkt 1 - keine SN	Es wurden keine Feslegungen getroffen, welche der Stellungnahme entgegen stehen
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Referat 226	<p>In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass die Bundesnetzagentur täglich zahlreiche Anfragen erhält. Um die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die zahlreichen Anfragen zu wahren, hat die Bundesnetzagentur das Formular „Funkbetreiberauskunft“ entworfen. Das Ausfüllen des Formulars ist demnach zwingend erforderlich. Bitte haben Sie Verständnis, dass unsererseits keine weitere Bewertung ohne das vorzulegende Formular erfolgt.</p> <p>Sollte die Baumaßnahme eine Bauhöhe von unter 20 Meter aufweisen, dann ist eine Betroffenheit des Richtfuns durch die</p>	<p>zu Punkt 1 - keine SN, da Formular zur SN nicht angeheftet war + Stadt Zörbig Antwort "beiliegend erhalten Sie die unten stehende Stellungnahme zur Wärmeplanung der Stadt Zörbig zur weiteren Bearbeitung."</p>	<p>Es wurden keine Feslegungen getroffen, welche der Stellungnahme entgegen stehen (Da die Kommune das Formular nicht ausgefüllt wurde, gibt es auch keine nähere Stellungnahme des TÖB und somit keinen Handlungsbedarf)</p>

Institution	Stellungnahme der Behörden & sonstiger Träger öffentlicher Belange	Inhaltlicher Bezug Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro
GASCADE Gastransport GmbH	<p>vielen Dank für Ihre Anfrage zur Wärmeplanung in Ihrer Gemeinde/Stadt. Wir schätzen Ihr Interesse an einer nachhaltigen und effizienten Wärmeversorgung sehr. Leider müssen wir Ihnen mitteilen, dass wir als Gasfernleitungsbetreiber derzeit keinen Beitrag zu Ihrer Wärmeplanung leisten können. Unsere aktuellen Kapazitäten und Ressourcen erlauben es uns momentan nicht, Sie in diesem Bereich zu unterstützen.</p> <p>Wir möchten jedoch betonen, dass wir intensiv an zukunftsweisenden Lösungen arbeiten, insbesondere im Bereich Wasserstoff. Es ist unser Ziel, in naher Zukunft innovative und nachhaltige Energielösungen anzubieten, die möglicherweise auch Ihre Anforderungen im Bereich der Wärmeplanung erfüllen können. Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und stehen Ihnen gerne für zukünftige Anfragen zur Verfügung.</p>	Keine Kapazitäten und Ressourcen für eine Stellungnahme; Hinweis auf Arbeit an Wasserstoff, die ggf. Auswirkungen auf KWP hätte	Es wurden keine Feslegungen getroffen, welche der Stellungnahme entgegen stehen
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	<p>zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen:</p> <p>Im Bereich des geplanten Vorhabens befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA zahlreiche archäologische Kulturdenkmale (darunter Siedlungen: Ur- und Frühgeschichte, Jungsteinzeit, Bronzezeit, vorrömische Eisenzeit, römische Kaiser-/Völkerwanderungszeit, Mittelalter, Neuzeit; Grabhügel und Gräberfelder; Befestigungen und Grabenwerke); zur Ausdehnung vgl. Anlage.</p> <p>Das Vorhaben liegt innerhalb des sogenannten Altsiedellandes in Sachsen-Anhalt, das – insbesondere aufgrund seiner außergewöhnlich fruchtbaren Böden – seit der frühesten Sesshaftwerdung der Menschheit in der Jungsteinzeit vor ca. 7.500 Jahren besiedelt worden ist. Das durchgehende Auftreten von Siedlungen seit der jüngeren Steinzeit bis hin zu Mittelalter und Neuzeit lässt darauf schließen, dass der Betrachtungsraum durch die gesamte Vorgeschichte hinweg bevorzugtes Siedlungsgebiet war und sich dies auch in der Frühgeschichte fortsetzte. Die in der direkten Nachbarschaft gelegenen vor- und frühgeschichtlichen Gräberfelder – hier vor allem auch zahlreiche Grabhügel – sind nicht isoliert zu betrachten, sondern als Bestandteil einer bewusst gegliederten Kulturlandschaft.</p>	Punkt 1 - Hinweis auf Kulturdenkmäler im Planungsgebiet + Beschreibung des Besonderheit im Planungsgebiet sowie die noch nicht vollendete Forschung des Gebiets (Kartenwerk beigelegt)	Es ergeben sich keine Änderungen, da der Hinweis die Umsetzung betrifft.

Institution	Stellungnahme der Behörden & sonstiger Träger öffentlicher Belange	Inhaltlicher Bezug Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	<p>Im Vorhabensbereich sind zahlreiche Grabhügel sogar oberirdisch erhalten. Grabhügel können sowohl als bis heute erkennbare landschaftsprägende Grabhügel, als mit bloßem Auge nur noch schwer erkennbare Geländeerhebung und auch als Kreisgraben, d. h. als nur mehr unterirdisch erhaltenes Bodendenkmal, erhalten sein. Auch wenn das Aufgehende bei diesen Kulturdenkmälern heute nicht mehr oder kaum noch dokumentiert werden kann, ist damit zu rechnen, dass die eigentliche zentrale Grablege – inklusive der Nachbestattungen in den Randbereichen – noch erhalten ist, da diese regelhaft unter dem Bodenniveau eingetieft wurden. Da diese Befundgattung in aller Regel in Gruppen angelegt wurde, ist darüber hinaus davon auszugehen, dass im Betrachtungsraum weitere Kreisgräben als Reste ehemaliger Grabhügel erhalten sind. Spätbronze- bis frührömische Brandbestattungsplätze sind vielfach um Grabhügel herum angelegt und können nach den Ausgrabungsergebnissen der letzten Jahrzehnte zahlreiche Einzelgrablegen umfassen und großflächige Ausdehnungen einnehmen; das öffentliche Interesse ist gegeben.</p> <p>Die Ortschaften im Stadtgebiet werden i.d.R. punktuell in historischen Quellen zumindest namentlich erwähnt. Abgesehen hiervon ist die Forschung – gerade im ländlichen Raum – aufgrund des Mangels und der Tendenzhaftigkeit der Schriftquellen jedoch auch für die vermeintlich historischen Zeiten des Mittelalters und der frühen Neuzeit nahezu ausschließlich auf archäologische Bodenfunde angewiesen, deren insbesondere regionalhistorische Relevanz als hoch bezeichnet werden muss.</p>	<p>zu Punkt 1 - Verweis auf weitere Forschungen im Planungsbereich mit Hinweis auf die ganzgemeindliche Betrachtung für die Forschung + Forschung ist auf Bodenfunde angewiesen</p>	<p>Es ergeben sich keine Änderungen, da der Hinweis die Umsetzung betrifft.</p>
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	<p>Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen darüber hinaus aufgrund der topographischen Situation und der naturräumlichen Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) sowie aufgrund analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen auch begründete Anhaltspunkte (vgl. § 14 (2) DenkmSchG LSA), dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Denn zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass uns aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt sein können; vielmehr werden diese oftmals erst bei invasiven Eingriffen erkannt.</p> <p>O. g. Baumaßnahme führt zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzelle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmals einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.</p>	<p>Punkt 2 - Verweis auf DenkmSchG</p>	<p>Es ergeben sich keine Änderungen, da der Hinweis die Umsetzung betrifft.</p>

Institution	Stellungnahme der Behörden & sonstiger Träger öffentlicher Belange	Inhaltlicher Bezug Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	<p>Aus facharchäologischer Sicht kann dem Vorhaben in der Regel dennoch, aber nur unter der Bedingung, zugestimmt werden, dass entsprechend § 14 (9) eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeitig gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung).</p> <p>In diesem Sinne bitten wir schon heute darum, in alle weiteren Planungsverfahrensschritte etc. eingebunden zu werden. So sind bei der Planung und Umsetzung etwaiger Erdeingriffe genaue Einzelfallprüfungen erforderlich, um die Auswirkungen auf die archäologischen Bodendenkmale ermessen und bewerten zu können. Der Umgang mit den archäologischen Kulturdenkmälern ist jeweils im Rahmen der erforderlichen Genehmigungsverfahren bzw. auf der nachgeordneten Planungsebene zu klären.</p> <p>Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information. Ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung ist jeweils bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.</p>	<p>zu Punkt 2 - TÖB stimmt des Vorhabens innerhalb der KWP nur bedingt zu, deswegen Bitte um weitere Beteiligung bei allen weiteren Planungen, die v.a. den Eingriff in den Boden belangen</p>	<p>Es ergeben sich keine Änderungen, da der Hinweis die Umsetzung betrifft.</p>
Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Ost	<p>Ihre Anfrage vom 12.08.2025 zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bezüglich des von Ihnen aufgestellten Entwurfs zur Wärmeplanung ist in der Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Ost eingegangen und wurde geprüft.</p> <p>Es ergeht folgende Stellungnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nach der Festlegung der Zielgebiete und im weiteren Vorgehen der einzelnen Untersuchungen zur Umsetzbarkeit ist die Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Ost, in allen Phasen zu beteiligen. • Generell gilt, dass sollte durch die Planungen und den daraus resultierenden Änderungen an den jeweiligen Wärmenetzen (z.B. Gas, Fernwärme, Wasserstoff) eine Bundes- oder Landesstraße betroffen sein, ist zwingend die Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Ost zu 	<p>Punkt 1 - TÖB bittet um weitere Beteiligung in allen Planungen</p>	<p>Es ergeben sich keine Änderungen, da der Hinweis die Umsetzung betrifft.</p>
Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Ost	<p>Zu den im Entwurf der Wärmeplanung vorgeschlagen Zielgebieten ist folgendes zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es besteht eine Gewährleistung auf dem Abschnitt der L 143 „Straße am Wall“ von Netznoten 4338 019 nach Netznoten 4338 013 D von Station 1,748 bis Station 3,150 und nach dem Abschluss der Baumaßnahme KVP L 143 / K 2069 / gemeindl. Straße im Jahr 2026 existierte ebenfalls für diesen Abschnitt eine Gewährleistung, in dessen Zeitraum die Straße nicht zu verändern ist. 2. Für den Abschnitt L 141 und L 144 wurde ein Planfeststellungsverfahren zum grundhaften Um- und Ausbau des Straßenraumes einschließlich der Seitenteile durchgeführt und es besteht deshalb eine Veränderungssperre. Nach der Fertigstellung der Baumaßnahme gilt hier ebenfalls ein Gewährleistungszeitraum in dem die Straße nicht zu verändern ist 	<p>Punkt 2 - Hinweise auf einzelne Abschnitte der verschiedenen Verfahren: Nicht Durchführung der Umsetzung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes + Sperre einer Veränderung der Straße</p>	<p>Es ergeben sich keine Änderungen, da der Hinweis die Umsetzung betrifft.</p>
Landesverwaltung Sachsen-Anhalt Referat 405 Abwasser	durch das geplante Vorhaben werden keine abwasserrechtlichen Belange in Zuständigkeit des Referates 405 des Landesverwaltungsamtes berührt.	Keine Hinweise	Keine Hinweise

Institution	Stellungnahme der Behörden & sonstiger Träger öffentlicher Belange	Inhaltlicher Bezug Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro
Landesverwaltung gesamt Sachsen-Anhalt Referat 407 Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung	<p>Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Anhalt-Bitterfeld als zuständiger TÖB vertreten.</p> <p>NATURA 2000</p> <p>Natura 2000-Gebiete sind in Sachsen-Anhalt nach § 32 BNatSchG nationalrechtlich gesichert. Für EU-rechtskonforme Prüfungen nach § 34 BNatSchG sollten die Verordnungen der betreffenden Natura 2000-Gebiete entsprechend der gebietsspezifisch konkretisierenden Funktionen Berücksichtigung finden. Sofern Natura 2000 Gebiete betroffen sind, sind die Vorschriften der Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) zu beachten</p> <p>Artenschutz</p> <p>Ich weise darauf hin, dass die artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes nach § 39 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) und § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) einzuhalten sind. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen"□</p>	<p>Berücksichtigungen der Naturschutzgebiete (v.a. Natura 2000) bzgl. Artenschutz nach dem BNatSchG</p>	<p>Die Natura-2000-Gebiete entsprechen den im Bericht und den Kartenerwähnten FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat) und den Vogelschutzgebieten. Im Bericht wurde dies entsprechend ergänzt.</p>
Mineralölverbundleitung GmbH Schwed	<p>unsererseits wird gegen die o. g. Maßnahme kein Einwand erhoben, da sich im gekennzeichneten Bereich Ihrer uns zugesandten Unterlagen keine Anlagen oder Anlagenteile unseres Unternehmens befinden bzw. diese von Ihrem Vorhaben nicht beeinflusst werden. Die Beantragung eines Schachtscheines für Erd- und Stemmarmarbeiten ist nicht erforderlich. Wir bitten Sie, bei künftigen Anfragen das für Sie kostenfreie „Bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche“ – BIL (online unter bil-leitungsrecherche.dgi.dlv.de) zu nutzen.</p>	<p>keine Hinweise, da Anlagen außerhalb des Planungsgebietes (Kartenwerk beigelegt)</p>	<p>Es ergeben sich keine Änderungen, da der Hinweis die Umsetzung betrifft.</p>
Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt, Referat 24	<p>im Rahmen der Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange gemäß Wärmeplanungsgesetz wurde das Referat 24 des MID zur Stellungnahme zur Interkommunalen Wärmeplanung aufgefordert. Die Bearbeitung im Referat 24 erfolgt GIS-gestützt. Hierzu ist eine Erfassung des Vorhabens im Raumordnungskataster erforderlich, welches gemäß LEntwG in Sachsen-Anhalt zu führen ist. Ich möchte Sie daher bitten, mir die Geodaten den Geltungsbereich der Wärmeplanung, die Solarpotenzial_FFA der einzelnen Gemeinden und des Windpotenzial_Zörbig zur Verfügung zu stellen. Da der XPlanungsstandard für die Wärmeplanung noch in der Entwurfsphase befindet, gehe ich davon aus, dass noch keine entsprechende GML existiert. Daher möchte ich Sie bitten, die Daten möglichst im Shapeformat (EPSG 25832) für das Raumordnungskataster zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Hinweis ! - Weiterleitung der Geodaten von den Solarpotenzial_FFA der einzelnen Gemeinden und des Windpotenzial_Zörbig - um weitere SN zu geben</p>	<p>Die Geodaten werden nach Abschluss der KWP an die Kommune übergeben. Von dieser können diese dann angefordert werden.</p>
Eisenbahnamt	<p>Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes ergehen folgende Hinweise:</p> <p>1. Folgende Eisenbahnstrecken kreuzen oder nähern sich der o.g. Planung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 6403 Magdeburg Hbf - Leipzig Messe Süd • 6832 Bitterfeld - Stumsdorf <p>Diese Eisenbahnstrecken sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen</p>	<p>Ist vorhanden</p>	<p>Es ergeben sich keine Änderungen, da der Hinweis die Umsetzung betrifft.</p>

Institution	Stellungnahme der Behörden & sonstiger Träger öffentlicher Belange	Inhaltlicher Bezug Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro
Eisenbahn Bundesamt	<p>2. Folgende Mindestabständen zu Bahnanlagen bei der Standortfestlegung für Windenergieanlagen (WEA) werden seitens des Eisenbahn-Bundesamtes empfohlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In nicht besonders eisgefährdeten Regionen Abstände zwischen Windenergieanlagen und Verkehrswegen sowie Gebäuden, gemessen von der Turmache -> größer als $1,5 \times$ (Rotordurchmesser + Nabenhöhe). In anderen Fällen ist die Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich. • zu Schienenwegen mit und ohne Oberleitung (15 kV) => das 2-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA • zu Bahnstromfernleitungen (110 kV) ohne Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen) das 3-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA • zu Bahnstromfernleitungen (110 kV) mit Schwingungsschutzmaßnahmen => das 1-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA • zu Richtfunkstrecken und Sendeanlagen an Schienenwegen => das 2-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA • zu Richtfunkstrecken jenseits von Schienenwegen => 35 m beiderseits der Richtfunkstrecke zu der geplanten WEA • zu Sendeanlagen jenseits von Schienenwegen => das Höhenmaß der höheren Anlage (Sendeanlage oder geplante WEA einschließlich Rotorradius) 	Betrifft 4.3.2 Potenzial Wind	Wurde als Hinweis für die weiteren Planungsschritte in Kapitel 4.3.2 ergänzt
Eisenbahn Bundesamt	3. Die DB InfraGO AG, die DB Energie GmbH und die Zörbiger Infrastrukturgesellschaft sind als betroffene Eisenbahninfrastrukturunternehmen ebenfalls am Verfahren zu beteiligen.	Betrifft eher Umsetzung	TÖB-Beteiligung und Auslegung bereits beendet nach § 7 WPG
Eisenbahn Bundesamt	4. Bei der Bauausführung ist sicherzustellen, dass durch die Baumaßnahmen die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht beeinträchtigt wird. Dabei sind insbesondere für die im Baubereich befindlichen Kabelanlagen der Leit- und Sicherungstechnik die erforderlichen Sicherheitsabstände einzuhalten	Betrifft nur Umsetzung der Maßnahmen	Es ergeben sich keine Änderungen, da der Hinweis die Umsetzung betrifft.
Abwasserzweckverband Westliche Mulde	<p>Der Aussage in Pkt. 3.5.3 stimmen wir zu. Die Durchmesser unserer Kanäle betragen i.d.R. DN 200, max. DN 300. Bezüglich der Ausführungen in Pkt. 4.4.2 gehen wir davon aus, dass unsere Abwasseranlagen eher eine untergeordnete Rolle spielen. In den zwei ländlich geprägten Ortsteilen Quetzdölsdorf und Großzöberitz fällt zur Stadt Zörbig verhältnismäßig wenig Abwasser an. Interessant könnten aus unserer Sicht lediglich Gewerbebetriebe im Gewerbegebiet Heideloh sein, die vielleicht innerhalb der Grundstücksentwässerungsanlage bereits über Anlagen zur Wärmerückgewinnung verfügen. Angaben hierzu liegen uns nicht vor.</p> <p>Temperaturangaben des Abwassers in den Abwasserpumpstationen und Kanalnetzen werden derzeit nicht erfasst. Sollten spezielle Angaben für die Wärmeplanung erforderlich sein, so werden wir diese Angaben, sofern möglich, zusammenstellen und Ihnen übergeben.</p>	Bewertung der Einschätzung der Kläranlagen bzw. der Abwassermengen	Es wurden keine Festlegungen getroffen, welche der Stellungnahme entgegen stehen

Institution	Stellungnahme der Behörden & sonstiger Träger öffentlicher Belange	Inhaltlicher Bezug Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	Öffentliche landwirtschaftliche Belange sind, bei Beachtung der in der Stellungnahme aufgeführten Punkte, nicht betroffen. Wahrzunehmende Belange der Agrarstruktur sind vom o.g. Vorhaben gegenwärtig nicht direkt betroffen. Eine weitere Beteiligung ist erforderlich.	Bitte um weitere Beteiligung, keine Einwände	Es wurden keine Feslegungen getroffen, welche der Stellungnahme entgegen stehen
Autobahn GmbH	Das Plangebiet befindet sich im Bereich der BAB A 9 ca. zwischen Betriebs-km 86 und km 100 in Richtungsfahrbahn München. Aktuelle Ausbauplanungen sowie externe landschaftspflegerische Maßnahmen der Autobahn GmbH werden durch das Vorhaben nicht berührt. Seitens der Autobahn GmbH des Bundes bestehen keine Einwände, Auflagen oder Hinweise <i>zu diesem Vorhaben</i> .	Keine Einwände, Auflagen oder Hinweise	Keine Einwände, Auflagen oder Hinweise
Landesamt für Geologie und Bergwesen	1. Bergbau Bei Investitionen und Planungen sind die Rohstoff-Gewinnungsbereiche nördlich Löberitz zu beachten und mit den Inhabern der Abbaugenehmigungen abzustimmen. Bei weiteren Planungen weisen wir auf die altbergbauliche Beeinflussung des Untergrundes nördlich von Schortewitz bzw. nördlich und östlich von Piesdorf/Cörsitz hin. Bei Investitionen in diesem Bereich empfehlen wir Ihnen standortkonkrete Stellungnahmen beim LAGB einzuholen. Das LAGB plant oder unterhält im angegebenen Planungsbereich keine eigenen Anlagen oder Leitungen.	Rohstoff-Gewinnungsbereiche beachten	Wurde im Planwerk ergänzt
Landesamt für Geologie und Bergwesen	2. Geologie In Bezug auf vom geologischen Untergrund ausgehende Gefahren ergeben sich aus den aktuellen Datenbeständen folgende Hinweise. Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche (bspw. Erdfälle) sind dem LAGB, entsprechend aktuellem Kenntnisstand, für den Teilbereich Zörbig nicht bekannt.	Hauptsächlich Hinweise, Bewertung durch Geothermie	Es wurden keine Feslegungen getroffen, welche der Stellungnahme entgegen stehen

Institution	Stellungnahme der Behörden & sonstiger Träger öffentlicher Belange	Inhaltlicher Bezug Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro
Landesamt für Geologie und Bergwesen	<p>Für die Planung der Erdwärmes Nutzung ist zunächst die Bewertung des geothermischen Potentials relevant. Dabei sollten insbesondere Flächen berücksichtigt werden, bei denen Einschränkungen bei der Nutzung von Erdwärme möglich sind. Die Ampelkarte des LAGB unter https://lagbwip.idu.de/cardomap/lagb/cardoMap4Lagb.aspx?permalink=gzWQ17j weist Flächen aus, die für die Nutzung von Erdwärmesonden bis 200 m Tiefe nicht oder nur mit Einschränkungen geeignet sind. Grundlage der Ampelkarte sind umfangreiche hydrogeologische und geologische Daten sowie Informationen zu Grundwassernutzungen und zum Altbergbau. Die Zuordnung der Flächen dient einer ersten orientierenden Bewertung und ersetzt die Detailbetrachtung durch einen Fachplaner nicht.</p> <p>Für das Vorhabengebiet sind insbesondere folgende Flächen mit möglichen Restriktionen relevant:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Trinkwasserschutzgebiet Fernsdorf Prosigk nordwestlich im Vorhabengebiet, - Überschwemmungsgebiete entlang der Fuhne, - Verschiedene Altlasten-/Altlastenverdachtsflächen, insbesondere in der Ortslage Zörbig sowie - Arteser im Bereich der folgenden Straßen: Schrenzer Str. in Zörbig, westlich der Wasserturmstr. in Zörbig, Parkalle in Cöslitz. 	Hauptsächlich Hinweise, Bewertung durch Geothermie	Es wurden keine Feslegungen getroffen, welche der Stellungnahme entgegen stehen
Landesamt für Geologie und Bergwesen	Sollten im weiteren Planungsverlauf die Flächen für eine mögliche geothermische Nutzung konkretisiert werden, bietet die Standortabfrage Geothermie des LAGB unter https://lagbwip.idu.de/cardomap/lagb/cardoMap4Lagb.aspx?permalink=gzWQ17j eine standortspezifische Auskunft. Im Ergebnis der Abfrage wird auf konkrete Standortbedingungen hingewiesen, die für die Planung von Erdwärmesonden relevant sind oder die Nutzung beschränken.	Hauptsächlich Hinweise, Bewertung durch Geothermie	Es wurden keine Feslegungen getroffen, welche der Stellungnahme entgegen stehen
Landesamt für Geologie und Bergwesen	Die Tiefe Geothermie nimmt in der Unterlage nur sehr wenig Raum ein. Am Standort liegt eine für Mitteleuropa durchschnittliche geothermische Tiefenstufe vor, die Temperaturen von über 100 °C in Tiefen von rund 3000 m erwarten lässt und eine Nutzung der Tiefen Geothermie <u>prinzipiell ermöglicht</u> .	Hauptsächlich Hinweise, Bewertung durch Geothermie	Es wurden keine Feslegungen getroffen, welche der Stellungnahme entgegen stehen
Landesamt für Vermessung und Geoinformation	im Rahmen meiner Aufgaben als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung: Der Inhalt und das Ziel des vorgelegten Entwurfes der interkommunalen Wärmeplanung steht den fachlichen Belangen des Vermessungs- und Geoinformationswesens grundsätzlich <u>nicht entgegen</u> .	kein Handlungsbedarf	Es wurden keine Feslegungen getroffen, welche der Stellungnahme entgegen stehen

Institution	Stellungnahme der Behörden & sonstiger Träger öffentlicher Belange	Inhaltlicher Bezug Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	<p>I. Denkmalschutz Bereich Bodendenkmalpflege</p> <p>Im Bereich des geplanten Vorhabens befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA zahlreiche archäologische Kulturdenkmale — darunter Siedlungen: Ur- und Frühgeschichte, Jungsteinzeit, Bronzezeit, vorrömische Eisenzeit, römische Kaiser-/Völkerwanderungszeit, Mittelalter, Neuzeit; Grabhügel und Gräberfelder; Befestigungen und Grabenwerke.</p> <p>Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen darüber hinaus aufgrund der topographischen Situation und der naturräumlichen Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) sowie aufgrund analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen auch begründete Anhaltspunkte (vgl. § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA), dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Denn zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt sein können; vielmehr werden diese oftmals erst bei invasiven Eingriffen erkannt.</p>	Betrifft nur Bodeneingriffe, muss in weiteren Planungsschritten beachtet werden	Es ergeben sich keine Änderungen, da der Hinweis die Umsetzung betrifft.
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	<p>Baumaßnahmen der o. g. interkommunalen Wärmeplanung, insbesondere in Verbindung mit Erdeinwirkungen, können zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale führen. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzelle Primärerhaltungspflicht).</p> <p>Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmals einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.</p> <p>Somit bedürfen jegliche Bauvorhaben der o. g. interkommunalen Wärmeplanung der Stadt Zörbig, die mit Erdeingriffen einhergehen, einer Denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 14 DenkmSchG LSA.</p> <p>In diesem Sinne bitten die untere Denkmalschutzbehörde (UDB) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld sowie das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA LSA) schon heute darum, in alle weiteren Planungsverfahrensschritte etc. eingebunden zu werden. So sind bei der Planung und Umsetzung etwaiger Erdeingriffe genaue Einzelfallprüfungen erforderlich, um die Auswirkungen auf die archäologischen Bodendenkmale er messen und bewerten zu können. Der Umgang mit den archäologischen Kulturdenkmälern ist jeweils im Rahmen der erforderlichen Genehmigungsverfahren bzw. auf der nachgeordneten Planungsebene zu</p>	Betrifft nur Bodeneingriffe, muss in weiteren Planungsschritten beachtet werden	Es ergeben sich keine Änderungen, da der Hinweis die Umsetzung betrifft.

Institution	Stellungnahme der Behörden & sonstiger Träger öffentlicher Belange	Inhaltlicher Bezug Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	<p>Bereich Bau- und Kunstdenkmalpflege</p> <p>Im Areal der Stadt Zörbig mit seinen zahlreichen Ortschaften befinden sich gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 6 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (DenkmSchG LSA) eine Vielzahl von Baudenkmälern, Denkmalbereiche und auch Kleindenkmäler — historische Ortslagen samt Kirchen, Hofanlagen und Gedenksteinen sowie historische Parkanlagen. Für diese Kulturdenkmale besteht Umgebungsschutz.</p> <p>Nicht nur die Errichtung von zum Bsp. Windenergieanlagen, Photovoltaikanlagen und Heizzentralen in der Nähe der o.g. und in der Erläuterung zur interkommunalen Wärmeplanung aufgelisteten Kulturdenkmale sind gemäß § 14 DenkmSchG LSA genehmigungspflichtig, sondern auch die Errichtung von Funkmasten, Ein- und Mehrfamilienhäusern bis hin zu gewerblich genutzten Gebäuden und Spielplätzen.</p> <p>Einer Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde bedarf, wer ein Kulturdenkmal instand setzen, umgestalten oder verändern; in seiner Nutzung verändern; durch Errichtung, Wegnahme oder Hinzufügen von Anlagen in seiner Umgebung im Bestand und Erscheinungsbild verändern, beeinträchtigen oder zerstören will (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 - 5).</p>	Erst relevant für konkrete Baumaßnahmen	Es ergeben sich keine Änderungen, da der Hinweis die Umsetzung betrifft.
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	<p>Hier empfiehlt sich vorab die Abstimmung mit der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde (Ansprechpartnerin für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld: Frau Herrmann, Tel.: 03496/60-1367, E-Mail: katharina.herrmann@anhalt-bitterfeld.de) sowie dem Denkmalfachamt (Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, LDA LSA, Ansprechpartner für Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege: Herr Dr. Brülls, Tel.: 0345-2939732, E-Mail: hbrueulls@ldastk.sachsen-anhalt.de).</p> <p>Somit wird auch von Seiten der Bau- und Kunstdenkmalpflege darum gebeten, in alle weiteren Planungsverfahrensschritte etc. eingebunden zu werden. Etwaige Vorhaben sind im Einzelfall zu prüfen. Genaue Stellungnahmen können erst bei Vorstellung konkreter Maßnahmen erfolgen. Der Umgang mit den Bau- und Kunstdenkmalen sowie den Gartendenkmälern ist auch hier jeweils im Rahmen der erforderlichen Genehmigungsverfahren bzw. auf der nachgeordneten Planungsebene zu klären.</p>	Erst relevant für konkrete Baumaßnahmen	Es ergeben sich keine Änderungen, da der Hinweis die Umsetzung betrifft.
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	<p>II. Immissionsschutz</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht kann der Wärmeplanung der Stadt Zörbig zugestimmt werden. Im Rahmen der einzelnen Baugenehmigungsverfahren werden entsprechend der Gebietseinstufung Auflagen und Hinweise formuliert.</p>	keine Hinweise	Keine Hinweise

Institution	Stellungnahme der Behörden & sonstiger Träger öffentlicher Belange	Inhaltlicher Bezug Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	<p>III. Wasserrecht</p> <p>Aus wasserrechtlicher Sicht sind bei der Umsetzung des vorgelegten Konzeptes folgende Hinweise zu beachten:</p> <p>Im Konzept wird zum aktuellen Stand nicht auf konkrete Einzelmaßnahmen eingegangen, die einer intensiven wasserrechtlichen Detailprüfung bedürfen.</p> <p>Gegen das Konzept bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine Einwände, wenn wesentliche wasserrechtliche Belange (insbesondere Erdwärrnenutzung, Wärme aus Abwässern und Industrieprozessen, Biogas, Berücksichtigung von Schutzgebieten etc.) im Einzelfall bei der Umsetzung konkreter Einzelmaßnahmen im Rahmen der dann sowieso fälligen Beteiligung geprüft und ggf. mit weitergehenden Auflagen bzw. Anforderungen bewertet werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Grenze der Trinkwasserschutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes Fernsdorf-Prosigk bei der weiteren Planung zu berücksichtigen ist, da das aktuell festgesetzte Schutzgebiet teilweise im Vorhabensbereich liegt.</p>	<p>Bitte um Beachtung wasserrechtliche Belange bei Umsetzung der Maßnahmen, Beachtung Trinkwasserschutzzone III Fernsdorf-Prosigk</p>	<p>Es ergeben sich keine Änderungen, da der Hinweis die Umsetzung betrifft.</p>
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	<p>IV. Abfallrecht</p> <p>Das vorliegende Konzept zur kommunalen Wärmeplanung enthält noch keine konkreten Bauvorhaben, die abfallrechtlich zu bewerten wären bzw. berührt keine abfallrechtlich genehmigten Vorhaben. Somit bestehen zu der vorliegenden Konzeption abfallrechtlich keine Einwände</p>	<p>Keine Einwände, Auflagen oder Hinweise</p>	<p>Keine Einwände, Auflagen oder Hinweise</p>
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	<p>V. Naturschutz</p> <p>Das Konzept der kommunalen Wärmeplanung der Stadt Zörbig beinhaltet noch keine flächenkonkrete Maßnahmenplanung zur Umsetzung der geplanten klimafreundlichen und wirtschaftlich tragfähigen Wärmeversorgung der Stadt.</p> <p>Die Umsetzung wäre mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar, wenn das Vorhaben flächensparend, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzend sowie in einer den Außenbereich schonenden Weise ausgeführt wird und die Kompensation möglich ist.</p> <p>Zum gegenwärtigen Zeitpunkt, auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen, bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde erhebliche Bedenken zu Umfang und Lage der Vorhaben im Gemeindegebiet.</p> <p>Für die weiterführende Planung ergeben sich aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht folgende Planungshinweise:</p>	<p>Einzelhinweise in eigenen Zeilen</p>	<p>Es ergeben sich keine Änderungen, da der Hinweis die Umsetzung betrifft.</p>
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	<p>1. Im Zuge der Erstellung der 3. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes der Stadt Zörbig (Stand: Januar 2023) erfolgte bereits eine gesamtstädtische Betrachtung der für Photovoltaik geeigneten Flächen. Weitere Ausweisungen stehen dem Flächennutzungsplan entgegen und sind aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht nicht zu befürworten</p>	<p>Flächen aus PV-Konzept werden georeferenziert und als Grundlage genommen</p>	<p>Flächen aus PV-Konzept wurden georeferenziert und sind nun in Bericht und Kartenwerk eingearbeitet</p>

Institution	Stellungnahme der Behörden & sonstiger Träger öffentlicher Belange	Inhaltlicher Bezug Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	2. Bei dem geplanten Ausbau der Windkraftenergie handelt es sich ebenfalls um raumbedeutsame Planungen. Der aktuelle Regionale Entwicklungsplan sowie der Flächennutzungsplan der Stadt Zörbig stehen der Umsetzung des Konzeptes zum gegenwärtigen Zeitpunkt entgegen	Die ausgewiesenen Flächen sind Potenzialflächen und zum Teil bereits deutlich kleiner als in früheren Planungen der Gemeinde	Im Bericht wurde bei der Berechnung vor "Potenzial" ein "theoretisches" ergänzt
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	3. Bei der Auswahl der potenziellen Standorte für den Ausbau erneuerbare Energien ist eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Flächen zu verhindern. Hierbei sind die kumulierenden Auswirkungen von bereits bestehenden und geplanten Vorhaben im Zusammenhang zu sehen	naturschutzfachliche Flächen werden von der Planung nicht berührt	Es wurden keine Feslegungen getroffen, welche der Stellungnahme entgegen stehen
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	4. Schutzgebiete im Sinne der §§ 23 bis 30 und §§ 32, 33 BNatSchG dienen dem unmittelbaren Erhalt von Arten und ihren Lebensräumen, welche durch Ausweitung und Intensivierung menschlicher Nutzungen betroffen und zum Teil zunehmend bedroht sind. Der Ausbau der erneuerbaren Energien muss zum Schutz der Artenvielfalt und der Lebensräume, auch im Sinne der Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen und in Verantwortung für die künftigen Generationen naturverträglich und ressourcenschonend umgesetzt werden. Die zuvor benannten Schutzgebiete einschließlich der Biotopverbundflächen des ökologischen Verbundsystems sind von Bebauung freizuhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen	naturschutzfachliche Flächen werden von der Planung nicht berührt	Es wurden keine Feslegungen getroffen, welche der Stellungnahme entgegen stehen
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	5. Auf Grundlage des vorliegenden Konzeptes ist eine naturschutzfachliche und -rechtliche Beurteilung der geplanten Einzelvorhaben nicht möglich. Vor Umsetzung der Bauvorhaben erfolgt ieweils die Durchführung einer Einzelfallprüfung	Für weitere Planungsschritte beachten	Es ergeben sich keine Änderungen, da der Hinweis die Umsetzung betrifft.
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	6. Die Vorhaben sind landschaftsbildschonend zu planen und naturverträglich umzusetzen.	nur Hinweis	Es ergeben sich keine Änderungen, da der Hinweis die Umsetzung betrifft.
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	7. Sollten bei der Modernisierung der Gebäude u.a. Nester oder Fortpflanzungsstätten, oder Individuen von besonders bzw. streng geschützten, wild lebenden Tierarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auftreten, so ist umgehend die untere Naturschutzbehörde zu informieren. Bei den besonders bzw. streng geschützten Arten kann es sich in der Regel um Mauersegler, Mehlschwalbe oder diverse Fledermausarten handeln. Ein Verstoß gegen diese Regelungen stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 BNatSchG	Für weitere Planungsschritte beachten	Es ergeben sich keine Änderungen, da der Hinweis die Umsetzung betrifft.
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	8. Für das Maßnahmengebiet „Wärmenetzeignungsgebiet Zörbig“ (Punkt 6.1.1, S. 82) mit den Wärmequellen der bestehenden industriellen Abwärme und der bestehenden Kläranlage bestehen aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht grundsätzlich keine Einwände. Für die Umsetzung der geplanten Vorhaben gelten die zuvor genannten Planungshinweise 1 bis 7	Für weitere Planungsschritte beachten	Es ergeben sich keine Änderungen, da der Hinweis die Umsetzung betrifft.
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	9. Für das Maßnahmengebiet „Wärmenetzeignungsgebiet Löberitz“ (Punkt 6.1.2, S. 86) mit der Wärmequelle der bestehenden beziehungsweise mit dem eventuellen Neubau einer Biogasanlage bestehen aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht grundsätzlich keine Einwände. Für die Umsetzung der geplanten Vorhaben gelten die zuvor genannten Planungshinweise 1 bis 7	Für weitere Planungsschritte beachten	Es ergeben sich keine Änderungen, da der Hinweis die Umsetzung betrifft.

Institution	Stellungnahme der Behörden & sonstiger Träger öffentlicher Belange	Inhaltlicher Bezug Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	10. Für das Maßnahmengebiet „Wärmenetzgebiet Salzfurtkapelle“ (Punkt 6.1.3, S. 89) mit der Wärmequelle der Solarthermieflächenanlage, welche im aktuellen rechtskräftigen Flächennutzungsplan ausgewiesen wurde, bestehen aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht grundsätzlich keine Einwände. Für die Umsetzung der geplanten Vorhaben gelten die zuvor genannten Planungshinweise 1 bis 7	Für weitere Planungsschritte beachten	Es ergeben sich keine Änderungen, da der Hinweis die Umsetzung betrifft.
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	VI. Prüfung Kampfmittel Die betreffende Fläche wurde anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft. Folgende Maßnahmeeabiete sind teilweise als Kampfmittelverdachtsflächen ausgewiesen. Maßnahmeebiet Löberitz und Salzfurtkapelle Im Hinblick auf den weiträumig erfassten Bereich können jedoch keine konkreten Aussagen zu den Kampfmittelverdachtsflächen getätigt werden. Sofern erdeingreifende Maßnahmen oder Tiefbauarbeiten in Einzelfällen geplant sind, ist eine rechtzeitige Beteiligung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (FB Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, RichardSchütze-Straße 6, 06749 Bitterfeld-Wolfen) notwendig. Das Maßnahmengebiet Zörbig wurde ebenfalls anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft. Erkenntnisse über eine Belastung der betreffenden Fläche mit Kampfmitteln konnte anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden. Eine weitere Prüfung hinsichtlich einer möglichen Kampfmittelbelastung wird somit für nicht erforderlich gehalten.	Für weitere Planungsschritte beachten	Es ergeben sich keine Änderungen, da der Hinweis die Umsetzung betrifft.
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	VII. Raumordnung Aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörde bestehen keine Bedenken zu diesem Vorhaben. Detaillierte Aussagen und Bewertungen zur Raumbedeutsamkeit können erst im Zuge der Genehmigung weiterer, sich möglicherweise aus dem Projekt zu entwickelnder, Bauleitplanung der beteiligten Kommunen getroffen werden. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 des LEntwG LSA sind Sie verpflichtet, raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen anderer Planungs- und Vorhabenträger, die Ihnen zur Anzeige oder zur Genehmigung eingereicht werden, der obersten Landesentwicklungsbehörde umgehend mitzuteilen. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gem. § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA. Der oberen Landesentwicklungsbehörde liegt die Planungsunterlage bereits vor	Für weitere Planungsschritte beachten	Es ergeben sich keine Änderungen, da der Hinweis die Umsetzung betrifft.

Institution	Stellungnahme der Behörden & sonstiger Träger öffentlicher Belange	Inhaltlicher Bezug Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	VIII. Kreisstraßen Seitens des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bestehen keine Einwände gegen das o. g. Vorhaben zur interkommunalen Wärmeplanung. Es wird das Kreisstraßennetz des Landkreis Anhalt-Bitterfeld berührt. Um genau die einzelnen Kreisstraßen beurteilen zu können ist in der weiteren Beteiligung ein detaillierter Lageplan mit Kennzeichnung der Kreisstraßen erforderlich.	keine Einwände	keine Einwände
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	IX. Planungsrecht Aus planungsrechtlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass die geplanten baulichen Anlagen, sofern diese sich im Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB befinden und nicht unter die privilegierten Vorhaben des Abs. 1 dieser Vorschrift fallen, im Regelfall einer verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan bzw. Vorhabenbezogener Bebauungsplan) bedürfen. Ggf. ist auch der Flächennutzungsplan der Stadt Zörbig entsprechend zu ändern.	Hinweis auf Notwendigkeit einer Bauleitplanung für Umsetzung der Maßnahmen	Es ergeben sich keine Änderungen, da der Hinweis die Umsetzung betrifft.
Midewa Dienstleistungsgesellschaft mbH	Die MIDEWA GmbH ist Trinkwasserversorger für die Ortsteile Großzöberitz, Salzfurtkapelle und Wadendorf und betreiben in diesen Orten das Trinkwassernetz. Für die restlichen Ortsteile der Stadt Zörbig ist die MIDEWA nicht zuständig, wenden Sie sich diesbezüglich bitte an den TZV Zörbig. Des Weiteren betreiben wir Transportleitungen zwischen und zu den Orten. Hinsichtlich unserer Trinkwasserversorgung weisen wir darauf hin, dass bei Näherung oder Kreuzung unserer Versorgungsleitungen die notwendigen Sicherheitsabstände nach der gültigen DIN EN 805 einzuhalten sind. Eine Überbauung unserer Versorgungsleitungen ist nicht gestattet. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass geplante Standorte neuer Anlagen und Bauwerke entsprechende Sicherheitsabstände (auch im Falle einer Havarie) zur bestehenden Trinkwasserleitung einzuhalten sind. Außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen ist ein Arbeits- und Schutzstreifen mit einer Breite von mindestens 4 m bei Anlagen kleiner DN 150, 6 m bei Anlagen kleiner DN 400, 8 m bei Anlagen kleiner DN 600 und 10 m bei Anlagen ab DN 600 einzuhalten. Die Mitte des Schutzstreifens soll mit der Leitungsmitte übereinstimmen. Innerhalb des Schutzstreifens sind keine betriebsfremden Bauwerke und Anlagen zu errichten. Der Schutzstreifen ist von Anpflanzungen freizuhalten, die die Sicherheit und Wartung der Trinkwasseranlage beeinträchtigen. Unter https://www.midewa.de/kundenservice/online-leitungsauskunft können die Leitungsbestände eigenständig abgerufen werden. Wir weisen darauf hin, dass gemäß dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 der abwehrende Brandschutz weiterhin den Städten und Gemeinden obliegt. Diese Stellungnahme gilt zwei Jahre. Werden wesentliche Änderungen an der Planung vorgenommen, die entweder unsere Belange berühren oder dadurch eine weitere Anhörung aller Träger öffentlicher Belange erforderlich macht, sind wir erneut anzuhören und zur	Für Umsetzung der Maßnahmen Sicherheitsabstände der Versorgungsleitungen und Anlagen beachten; nach zwei Jahren erneut um Stellungnahme bitten	Es ergeben sich keine Änderungen, da der Hinweis die Umsetzung betrifft.

Institution	Stellungnahme der Behörden & sonstiger Träger öffentlicher Belange	Inhaltlicher Bezug Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro
Obere Immissionsschutzbehörde	Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden nicht berührt.	-	Keine Einwände, Auflagen oder Hinweise
Landesverwaltungsgesamt, Referat 404 Wasser	ich teile Ihnen als Träger öffentlicher Belange mit, dass für das Vorhaben „Interkommunale Wärmeplanung“ der Stadt Zörbig keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referats 404 – Wasser – berührt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass sich angrenzend an das Maßnahmengebiet Zörbig Flächen befinden, welche als Überschwemmungsgebiet nach § 76 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz –WHG) festgesetzt sind. Die besonderen Schutzvorschriften des § 78 WHG sind zu beachten und einzuhalten. Die Zuständigkeit liegt bei der unteren Wasserbehörde.	-	Keine Einwände, Auflagen oder Hinweise
Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg	Hinweise Kapitel 4.3.1 Photovoltaik - Freiflächen S. 59-61 Bei der Ermittlung des Freiflächenpotenzials für Photovoltaikanlagen sind die Ziele Z 3, Z 17 und Z 19 des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ (REP A-B-W 2018) zu beachten. Z 3 REP A-B-W 2018: In den Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen und regional bedeutsamen Standorten für Industrie und Gewerbe ist die bauleitplanerische Festsetzung von Bauflächen für Photovoltaikfreiflächenanlagen unzulässig. Darüber hinaus ist im Falle der verbindlichen Bauleitplanung die Festsetzung der Gebietsart Gewerbe- bzw. Industriegebiet zulässig, wobei die Errichtung von raumbedeutsamen Photovoltaikfreiflächenanlagen als Gewerbebetriebe aller Art durch textliche Festsetzung auszuschließen ist. Z 17 Nr. IV REP A-B-W 2018: Vorranggebiet für die Landwirtschaft „Gebiet um Zörbig“ Z 19 REP A-B-W 2018: Im Vorranggebiet für die Landwirtschaft ist insbesondere die Errichtung von raumbedeutsamen Photovoltaikfreiflächen-, Tierproduktions-, Biomasseanlagen sowie die Anlage von Wegen/Straßen, mit Ausnahme landwirtschaftlicher Wege, nicht zulässig	Vorranggebiete Industrie- und Gewerbeflächen sowie Landwirtschaft: Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen nicht erlaubt -> Solarkonzept Zörbig	Durch die Übernahme des gesamträumlichen Konzeptes zur Steuerung großflächiger Photovoltaikfreiflächenanlagen in Bericht und Planwerk erübrigen sich die Hinweise.

Institution	Stellungnahme der Behörden & sonstiger Träger öffentlicher Belange	Inhaltlicher Bezug Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro
Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg	<p>Kapitel 4.3.2 Windkraft S. 61-62</p> <p>Bei der Ermittlung der Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie sind auf die Planungskonzeption und das Ziel Z 4.3.4-2 zum ersten Entwurf des Sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (STP Wind 2027) sowie auf den Grundsatz G 6.2.1-10 des zweiten Entwurfes zum Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2025) hinzuweisen.</p> <p>Z 4.3.4-2 (STP Wind 2027): Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • XIV Löberitz/Reuden mit 86 ha • XX Schrenz mit 194 ha • XXIV Thurland mit 250 ha • XXVII Weißandt-Gölkau/Schortewitz mit 96 • XXX Zörbig mit 217 ha • XXXI Zörbig Süd/Gleitzsch mit 400 ha <p>G 6.2.1-10 Kommunale Bauleitplanung (LEP LSA 2025) S. 221: Die gemeindliche Planung von Flächen für die Windenergienutzung in Flächennutzungsplänen als Sonderbauflächen und in Bebauungsplänen als Sondergebiete soll unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Planungskonzeption zur raumordnerischen Steuerung der Windenergie im Einvernehmen mit der jeweiligen Regionalen Planungsgemeinschaft erfolgen. Interkommunale Kooperationen sollen angestrebt werden</p>	Beschränkung auf Vorranggebiete Nutzung Windenergie	Im Bericht wurde bei der Berechnung vor "Potenzial" ein "theoretisches" ergänzt
Danpower Gruppe; Bitterfelder Fernwärme GmbH	<p>S8 Tabelle 222: Qualitive Bewertung der Wärmegegestaltungskosten für Wärmenetz Jeßnitz Gemeint und Verweis ist Zörbig</p> <p>S11 Das KWP Gesetz LSA ist in Lesung</p> <p>S20 (11) Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden</p> <p>S24 (15) Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden (2mal)</p> <p>S25 (16) Datenquelle ist „nur MITNETZ GAS“, Wurden Schornsteinfegerdaten einbezogen? Dazu habe ich keinen Verweis gefunden</p> <p>S38 (29) 5.4. Wärme- und Gasspeicher, wurden die Daten der VERBIO berücksichtigt? Hat die Verbio keine Gasspeicher für Biogas oder Biomethan?</p> <p>S51 (42) Die Biogasanlage in Salzfurtkapelle wird von der Agrargenossenschaft Löberitz e.G., betrieben. Als Basis dienen Silomais und Stallmist. (siehe Webseite)</p> <p>S85 (76) Tabelle 22 Wärmenetz Jeßnitz (Zörbig)???</p>	Punkt 1 - Hinweise zu fehlerhaften Formatierungen oder Formulierungen; Anmerkung bzgl. Einbezug von Schornsteinfegerdaten & Betrachtung eines Biogasherstellers in Törbig (VERBIO)	<p>Formatierungshinweise eingearbeitet; Schornsteinfeger wurden aufgrund fehlender gesetzlicher Grundlage nicht erhalten</p> <p>Evtl. Gasspeicher der VERBIO wurden nicht mit berücksichtigt, da es sich um privates Eigentum handelt.</p> <p>Die BGA in Salzfurtkapelle wurde falsch verortet und befindet sich eigentlich in Löberitz. Das Kartenmaterial wurde entsprechend angepasst.</p>
GDMcom GmbH	<p>1) Erdgasspeicher - Peissen GmbH Bernburg/OT Peissen - betroffen</p> <p>2.) Ferngas Netzesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen- Sachsen) - Schwaig b. Nürnberg - nicht betroffen</p> <p>3) ONTRAS Gastransport GmbH - Leipzig - betroffen</p> <p>4) VNG Gasspeicher GmbH - Leipzig - nicht betroffen</p> <p>5) Anlagenbetreiber (laut Hinweispflicht) - betroffen</p> <p>Ditto prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage entspricht</p>	Punkt 1 - TÖB nennt mehrere Anlagenbetreiber innerhalb des Gebietes die betroffen oder auch nicht betroffen sind; wie diese betreffen sind folgt im Anhang (Punkt 2-4)	<p>Keine Auswirkung für Wärmeplan, allgemeine Information.</p> <p>MITNETZ GAS wurde kontaktiert und hat selbst Stellung genommen.</p>

Institution	Stellungnahme der Behörden & sonstiger Träger öffentlicher Belange	Inhaltlicher Bezug Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro
GDMcom GmbH	<p>zu 2) Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) VNG Gasspeicher GmbH</p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.</p> <p>Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Weitere Anlagenbetreiber</p> <p>Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p> <p>GDMcom verweist an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf:</p> <p>MITNETZ GAS Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH</p>	<p>Punkt 2 - keine Anlagen von Ferngas Netzgesellschaft mbH</p>	<p>Es ergeben sich keine Änderungen, da der Hinweis die Umsetzung betrifft.</p>
GDMcom GmbH	<p>zu 1) Die beiliegende Schutzanweisung der ONTRAS ist sinngemäß und soweit zutreffend auch zum Schutz dieser Anlagen anzuwenden und daher wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu beachten.</p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers. Die Aussagen zu Anlagen der EPG erfolgen seitens der VNG Gasspeicher GmbH (VGS), weil die VGS im Rahmen eines mit der EPG abgeschlossenen Dienstleistungsvertrages zur Beantwortung von Anfragen verpflichtet ist.</p> <p>Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen entnehmen Sie bitte der anliegenden Übersichtskarte. Zugleich können Ihnen in Ergänzung auch die Lageinformationen vorg. Anlagenbestands auch als digitale Bestandsdaten bereitgestellt werden; vgl. nachfolgender Punkt 3.) der zu beachtenden Auflagen und Hinweise. Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/ Dienstleisters festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/ das Bauunternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen. Zur vorgelegten Interkommunalen Wärmeplanung bestehen grundsätzlich keine Einwände. Wir weisen hiermit jedoch frühzeitig und in Ergänzung zur beigefügten Schutzanweisung auf folgendes hin:</p> <p>1. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können.</p>	<p>Punkt 3 - im Bereich befinden sich Anlagen von VNG Gasspeicher GmbH, haben mehrere Belange die zu beachten sind bei Baumaßnahmen; aber prinzipiell keine Einwände, berechtigt aber nicht zur Ausführung der Baumaßnahmen</p>	<p>Es ergeben sich keine Änderungen, da der Hinweis die Umsetzung betrifft.</p>

Institution	Stellungnahme der Behörden & sonstiger Träger öffentlicher Belange	Inhaltlicher Bezug Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro
GDMcom GmbH	<p>zu 1)</p> <p>2. Diese Auskunftserteilung unsererseits und die möglicherweise erfolgte Ortung zum Bestand v. g. Anlage/n entbinden nicht davon, Planungen und Baumaßnahmen mit den entsprechenden, aussagekräftigen Planunterlagen, mit eingetragenem Anlagenbestand, umgehend über das BIL-Portal (https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login) zur Stellungnahme/Zustimmung einzureichen.</p> <p>Digitale Bestandsdaten der EPG-Anlagen können unter folgender Adresse beantragt werden:</p> <p>VNG Gasspeicher GmbH Ansprechpartner: Herr Seidenstücker Engineeringund Projectmanagement (EPM) Tel. (0341) 443-2368 Maximilianallee 2 Fax (0341) 443-2406 04129 Leipzig E-Mail: Bernd.Seidenstuecker@vng-gasspeicher.de</p> <p>4. Zu Ihrer weiteren Information und Berücksichtigung bitten wir insbesondere um die Beachtung der Abschnitte II. Erkundigungspflicht und Zustimmungsverfahren sowie III. Technologische Schutzbestimmungen der beiliegenden Schutzanweisung.</p> <p>5. Damit die öffentliche Sicherheit und die Versorgungsaufgaben nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden, sind jegliche Planungen bzw. behördliche Verfahren (einschl. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) im Bereich der Anlagen rechtzeitig abzustimmen.</p> <p>6. Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>zu Punkt 3</p>	<p>Es ergeben sich keine Änderungen, da der Hinweis die Umsetzung betrifft.</p>
GDMcom GmbH	<p>zu 3)</p> <p>Die beiliegende Schutzanweisung ist wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu beachten.</p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers.</p> <p>Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen entnehmen Sie bitte der anliegenden Übersichtskarte. Zugleich können Ihnen in Ergänzung auch die Lageinformationen vorg. Anlagenbestands auch als digitale Bestandsdaten bereitgestellt werden; vgl. nachfolgender Punkt 4.) der zu beachtenden Auflagen und Hinweise.</p> <p>Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/ Dienstleisters festgestellt wurde.</p> <p>Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/ das Bauunternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen.</p>	<p><i>Punkt 4 - im Bereich befinden sich Anlagen von VOntras, haben mehrere Belange die zu beachten sind bei Baumaßnahmen; aber prinzipiell keine Einwände, berechtigt aber nicht zur Ausführung der Baumaßnahmen</i></p>	<p>Es ergeben sich keine Änderungen, da der Hinweis die Umsetzung betrifft.</p>

Institution	Stellungnahme der Behörden & sonstiger Träger öffentlicher Belange	Inhaltlicher Bezug Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro
GDMcom GmbH	<p>zu 3)</p> <p>Zur vorgelegten Interkommunalen Wärmeplanung bestehen grundsätzlich keine Einwände. Wir weisen hiermit jedoch frühzeitig und in Ergänzung zur beigefügten Schutzanweisung auf folgendes hin:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Als Fernleitungsnetzbetreiber erfüllt die ONTRAS den Auftrag der öffentlichen Gasversorgung. Die Integrität der Leitungen und Anlagen ist die Grundvoraussetzung für die Versorgungssicherheit der Bevölkerung aber auch den sicheren Betrieb des Hochdrucknetzes gemäß §2 der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtgV). 2. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können. 3. Diese Auskunftserteilung unsererseits und die möglicherweise erfolgte Ortung zum Bestand v. g. Anlage/n entbinden nicht davon, Planungen und Baumaßnahmen mit den entsprechenden, aussagekräftigen Planunterlagen, mit eingetragenem Anlagenbestand, umgehend über das BIL-Portal (https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login) zur Stellungnahme/Zustimmung einzureichen. 4. Digitale Bestandsdaten erhalten Sie nach Unterzeichnung und Rücksendung der beiliegenden Nutzungsvereinbarung an leitungsauskunft@gdmcom.de. 	<p>zu Punkt 4 -</p>	<p>Es ergeben sich keine Änderungen, da der Hinweis die Umsetzung betrifft.</p>
GDMcom GmbH	<p>zu 3)</p> <p>5. Zu Ihrer weiteren Information und Berücksichtigung bitten wir insbesondere um die Beachtung der Abschnitte II. „Erkundigungspflicht und Zustimmungsverfahren“ sowie III. „Technologische Schutzbestimmungen“ der beiliegenden Schutzanweisung.</p> <p>6. Bei stillgelegten Anlagen sind in Abstimmung mit ONTRAS Abweichungen von den Regelungen und Vorschriften der beigefügten Schutzanweisung möglich.</p> <p>7. Damit die öffentliche Sicherheit und die Versorgungsaufgaben nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden, sind jegliche Planungen bzw. behördliche Verfahren (einschl. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) im Bereich der Anlagen rechtzeitig abzustimmen.</p> <p>8. Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>zu Punkt 4</p>	<p>Es ergeben sich keine Änderungen, da der Hinweis die Umsetzung betrifft.</p>